

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 201/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Juni 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob der Klägerin ab 1. Dezember 2000 das Recht auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) zusteht.
- 2 Mit Schreiben vom 13. Dezember 2000, bei der Beklagten eingegangen am 5. Januar 2001, hatte die Klägerin bei der Beklagten beantragt, ihr eine Rente wegen BU zu "gewähren". Die Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die Klägerin sei weder voll noch teilweise erwerbsgemindert (Bescheid vom 30. Mai 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Februar 2002). Im Klageverfahren hat die Klägerin vor dem Sozialgericht (SG) beantragt, ihr eine Rente wegen BU ab 1. Dezember 2000 zu gewähren. Das SG hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin weder berufsunfähig noch voll oder teilweise erwerbsgemindert sei (Urteil vom 30. Juni 2003).
- 3 Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 29. Juni 2005). Zur Begründung ist ausgeführt worden, der Klägerin stehe das Recht auf Rente wegen BU nach § 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) idF des Rentenreformgesetzes 1992 schon deshalb nicht zu, weil die Norm durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (EM-ReformG) zum 1. Januar 2001 aufgehoben worden sei und die Klägerin den notwendigen Rentenanspruch erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt habe. Da sie am 1. Januar 2001 nicht 40 Jahre alt gewesen sei, könne sie sich nicht auf die Vertrauensschutzregelung des § 240 SGB VI idF des EM-ReformG berufen. Auch § 300 Abs 2 SGB VI komme nicht zur Anwendung; die Klägerin habe bis zum 31. März 2001 keinen fälligen und durchsetzbaren Anspruch auf Rente wegen BU gehabt; das Entstehen eines subjektiven Rechts (= Stammrechts) reiche nicht aus. Der Leistungsanspruch verlange einen Antrag iS von § 99 SGB VI. Der am 5. Januar "2000" (gemeint: "2001") eingegangene Antrag sei nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt worden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt gewesen seien; der behauptete Versicherungsfall sei nicht erstmals im Oktober, November oder Dezember 2000 eingetreten.
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz



<SGG>), einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

- 6 1. Das Vorbringen der Klägerin zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Die Klägerin hat folgende Frage formuliert:
"Sind die §§ 43, 44 Sozialgesetzbuch VI in der Fassung vom 24.03.1999 in den Fällen, in denen das Stammrecht einer Berufsunfähigkeitsrente vor dem 01.01.2001 entstanden ist, aber der Einzel- bzw. Zahlungsanspruch aufgrund der Regelung des § 99 Abs. 1 SGB VI nach dem 31.12.2000 fällig wird, noch anzuwenden?"
- 9 Die Klägerin hat die Klärungsbedürftigkeit ihrer Rechtsfrage nicht dargelegt. Hierzu hätte sie ua ausführen müssen, dass sich die von ihr aufgeworfene Frage nicht oder nicht hinreichend unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lasse. Ihr Vortrag beschränkt sich jedoch in diesem Zusammenhang auf die Behauptung, die allgemeine "Klärungsbedürftigkeit" der Rechtsfrage ergebe sich daraus, dass es eine Vielzahl von Betroffenen gebe, die zwar in den ersten Monaten des Jahres 2000 einen Versicherungsfall erlitten hätten, gleichwohl jedoch den Antrag auf Gewährung einer Rente erst in den ersten drei Monaten des Jahres 2001 gestellt hätten, mit der Folge, dass auch für sie die Frage entstehe, ob sie noch von dem Berufsschutz der alten Regelungen profitieren könnten oder ob für sie das neue seit dem 1. Januar 2001 geltende Recht zur Anwendung komme. Mit diesen Ausführungen hat die Klägerin nicht die Klärungsbedürftigkeit, sondern lediglich die allgemeine Bedeutung ihrer Frage angesprochen. Zur Klärungsbedürftigkeit fehlen jegliche Ausführungen. Die Klägerin hat nicht einmal behauptet, ihre Frage lasse sich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht beantworten. Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, ob und inwieweit für sie Anlass bestanden hat, sich zumindest mit der vom LSG zitierten Rechtsprechung auseinander zu setzen.
- 10 2. Den Zulassungsgrund der Divergenz hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß bezeichnet.



- 11 Eine Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Die Klägerin hat vorgetragen, dem Urteil des LSG liege folgender Rechtssatz zu Grunde:
- "Ein bestehender Anspruch im Sinne von 300 Abs. 2 SGB VI liegt nur vor, wenn ein fälliger - durchsetzbarer Anspruch auf die konkrete Leistung aus dem Leistungsverhältnis entstanden ist. Das Entstehen eines subjektiven Stammrechts allein reicht nicht aus."
- 12 Dieser Rechtssatz stehe im Widerspruch zu folgendem Rechtssatz im Urteil des 13. Senats vom 8. September 2005 (B 13 RJ 10/04 R, BSGE 95, 112 = SozR 4-2600 § 101 Nr 2):
- "Dass sich die Rechtslage zum 1.1.2001 durch die Neuordnung der Renten wegen Erwerbsminderung änderte, berührt den klägerischen Anspruch nicht mehr. Denn Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen nach § 40 I SGB I, sobald ihre im Gesetz bestimmten Voraussetzungen vorliegen; dies war unstreitig im November 2000 der Fall. Herausgeschoben war lediglich die Fälligkeit der Leistung i.S. des § 41 SGB I durch die Spezialregelung des § 101 I SGB VI aF."
- 13 Auch soweit den von der Klägerin zitierten Ausführungen im Urteil des 13. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) Rechtssatzcharakter zukommen kann, hat die Klägerin eine Divergenz zwischen den beiden genannten Rechtssätzen nicht aufgezeigt. Sie hat schon nicht deutlich gemacht, dass beide Entscheidungen zur selben Norm, nämlich zu § 300 Abs 2 SGB VI, ergangen sind bzw - soweit sie zu verschiedenen Normen ergangen sind - der Ausdruck "Anspruch" jeweils die gleiche inhaltliche Bedeutung habe. Des Weiteren hat sie nicht herausgearbeitet, dass die Entscheidung des LSG auf der - unterstellten - Divergenz beruhen kann. Denn insoweit hätte sie deutlich machen müssen, dass der zitierte Rechtssatz des LSG für die Entscheidung dieses Gerichts tragend gewesen ist, also das LSG seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat, dass das subjektive Recht auf Rente wegen BU bis Ende 2000 und der daraus fließende Einzelanspruch in den folgenden drei Monaten entstanden bzw fällig geworden sei. Hierzu hat die Klägerin nichts vorgetragen.
- 14 Es ist nicht weiter darauf einzugehen, dass die Aussage des LSG zu § 99 SGB VI in Widerspruch zu den Aussagen ua in den Entscheidungen des BSG vom 23. Juni 1994 (SozR 3-2600 § 300 Nr 3) und vom 2. August 2000 (SozR 3-2600 § 99 Nr 5) steht. Denn eine solche Divergenzrüge hat die Klägerin nicht erhoben.
- 15 3. Auch einen die Zulassung der Revision rechtfertigenden Verfahrensmangel hat die Klägerin nicht bezeichnet.
- 16 a) Die behauptete Verletzung des Amtsermittlungsprinzips (§ 103 SGG) hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß dargetan.



- 17 Sie trägt vor, das LSG sei ihren in der Sitzungsniederschrift vom 29. Juni 2005 protokollierten Beweisanträgen nicht gefolgt. Wäre dies geschehen, hätte sich ergeben, dass sie aus gesundheitlichen Gründen ihren Beruf als Zahnarthelferin und/oder Zahntechnikerin schon im Jahre 2000 nicht mehr hätte ausüben können. Das Vorbringen der Klägerin genügt nicht den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG. Danach kann ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG "ohne hinreichende Begründung" nicht gefolgt ist. Die Klägerin hat weder dargelegt, dass das LSG überhaupt keine Begründung dafür gegeben hat, warum es den Beweisanträgen nicht gefolgt ist, noch mit welcher Begründung es ggf die von der Klägerin beantragte weitere Sachaufklärung nicht durchgeführt hat. Sie hat auch nicht aufgezeigt, dass das LSG objektiv "ohne hinreichende Begründung" ihren Beweisanträgen nicht gefolgt ist. Dazu hätte sie die - hier maßgebliche - Rechtsauffassung des LSG und dessen Beweiswürdigung im Übrigen aufzeigen und dartun müssen, weshalb es sich danach hätte gedrängt fühlen müssen, den angebotenen Beweis zu erheben, ferner, was auf dieser Grundlage daraus für die Entscheidung des LSG gefolgt wäre.
- 18 b) Auch eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 19 Sie macht geltend, dass das LSG sie erstmalig im Termin zur mündlichen Verhandlung am 29. Juni 2005 darauf hingewiesen habe, dass es nicht nur die in der Terminsladung genannten Akten, sondern auch noch die Akte des Arbeitsamts beigezogen habe. Weitergehende Hinweise zum Inhalt der Akte des Arbeitsamts oder dazu, dass beabsichtigt sei, diesen Akten entnommene Feststellungen bei der Entscheidung des Rechtsstreits zu Grunde zu legen, seien nicht erteilt worden. Zur Begründung der Unglaubwürdigkeit ihres schriftlichen Vortrags habe das LSG jedoch dann in dem Urteil auf die Akte des Arbeitsamts Bezug genommen.
- 20 Eine Verletzung ihres Rechts auf rechtlichen Gehörs hat die Klägerin mit diesem Vorbringen nicht dargetan. Sie war in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG anwaltlich vertreten. Sie selbst trägt vor, dass sie vom LSG darauf hingewiesen worden ist, dass die Akte des Arbeitsamts beigezogen worden sei. Sie musste deshalb davon ausgehen, dass - auch - diese Akte zum Gegenstand der Verhandlung und ggf der Entscheidung des LSG gemacht würde. Ihre Prozessbevollmächtigte hatte die Möglichkeit gehabt, mit Blick auf die kurzfristige Beiziehung der Arbeitsamtsakte Vertagung zu beantragen, um Akteneinsicht zu nehmen. Von dieser Möglichkeit hat sie keinen Gebrauch gemacht, sodass das Recht der Klägerin auf rechtliches Gehör nicht verletzt worden ist.
- 21 4. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



22 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)